

auszusprechen, wenn über einen Anspruch oder mehrere Ansprüche entschieden wurde, für die nicht jeder von mehreren Verklagten im gesamten Umfang einzustehen hat oder die nicht jeder von mehreren Klägern insgesamt gefordert hat. Eine solche Sach- und Rechtslage kann z. B. dadurch entstanden sein, daß gemäß § 34 ZPO mehrere Sachen zur Verhandlung und Entscheidung verbunden worden sind. Zu welchen Anteilen die einzelnen Prozeßparteien zur Kostentragung zu verpflichten sind, richtet sich gemäß §§ 173 ff. ZPO vor allem danach, in welchem Umfang sie unterlegen sind.

Sofern Eheleute wegen Ansprüchen kostenpflichtig sind, die Angelegenheiten des gemeinsamen Lebens betreffen oder zum gemeinschaftlichen ehelichen Vermögen gehören, bedarf es keiner näheren Bestimmung, da für die Kosten das gemeinschaftliche Vermögen und das persönliche Eigentum beider Ehegatten haften.

Der Notwendigkeit, die Kostentragungspflicht der einzelnen Prozeßparteien in der Entscheidung konkret und erforderlichenfalls aufgeschlüsselt zum Ausdruck zu bringen, steht nicht § 2 Abs. 3 Satz 3 der AO über die Erhebung, Stundung und den Erlaß von Kosten der Bezirksgerichte, Kreisgerichte und Staatlichen Notariate — Justizkostenordnung — vom 10. Dezember 1975 (GBl. 1976 I S. 11) entgegen, der bestimmt, daß der Kostenberechner die Höhe der Anteile der einzelnen Zahlungspflichtigen festzulegen hat, wenn sie in der Entscheidung nicht bestimmt worden sind. Diese Regelung besitzt Ausnahmecharakter und kommt nur zum Zuge, wenn die Kostenentscheidung in dieser Hinsicht fehlerhafterweise unvollständig ist.

H.L.

Mit welcher Begründung kann der Kläger gegen die Einstellung des Verfahrens wegen zweimaligen Nichterscheins zur mündlichen Verhandlung Beschwerde einlegen?

Erscheint der Kläger trotz ordnungsgemäßer Ladung weder zur ersten noch zu einer gemäß § 66 Abs. 1 ZPO erforderlichen erneuten mündlichen Verhandlung, dann liegt die Vermutung nahe, daß er an der Rechtsverfolgung kein

Interesse mehr hat und den geltend gemachten Anspruch nicht durchsetzen will. Er verfügt damit im Rahmen seiner Dispositionsmöglichkeit über den Streitgegenstand in ähnlicher Weise wie bei einer Klagerücknahme. Das geschieht allerdings unter Verletzung der den Prozeßparteien nach § 3 ZPO obliegenden Pflicht zur Mitwirkung im Verfahren. Diese verlangt an sich eine eindeutige Klagerücknahme, da das Nichterscheinen zur Verhandlung Zweifel an der vom Kläger beabsichtigten Disposition lassen kann und außerdem vermeidbaren Mehraufwand sowohl für das Gericht als auch für den Verklagten auslöst.

Solchen Zweifeln ist im Falle einer Beschwerde gegen den Beschluß, das Verfahren gemäß § 66 Abs. 2 ZPO einzustellen, nachzugehen. Sie können sich aus zwei Umständen ergeben:

1. Mit der Beschwerde kann zunächst geltend gemacht werden, daß die Voraussetzungen für den Erlaß des Einstellungsbeschlusses nicht Vorlagen, z. B. weil der Kläger zu einer oder sogar zu beiden Verhandlungen nicht ordnungsgemäß geladen worden ist. Einer solchen Behauptung ist vor allem deshalb gründlich nachzugehen, weil § 37 Abs. 1 ZPO eine Zustellung der Ladung an den Kläger nicht zwingend vorsieht. Erscheint der Kläger in der ersten mündlichen Verhandlung nicht, dann sollte ihm die Ladung zur erneuten Verhandlung zugestellt werden, um einen formellen Nachweis des Zugangs zu schaffen (§ 39 Abs. 2 Satz 1 ZPO).

2. Die Beschwerde kann aber auch darauf gestützt werden, daß der Kläger verhindert war, an der mündlichen Verhandlung teilzunehmen. Ob die Hinderungsgründe auf unverschuldeten Umständen beruhen oder ob der Kläger diese verschuldet hat — z. B. weil er nachlässig im Notieren des neuen Verhandlungstermins war oder sich über die Terminsstunde irrte —, kann in diesem Zusammenhang nicht ausschlaggebend sein.

Es kommt allein darauf an, daß in dem einen wie dem anderen Fall mit der überzeugenden Darlegung von Gründen, aus denen der Kläger der Verhandlung ferngeblieben ist, die Vermutung widerlegt ist, er sei an der Durchführung des Verfahrens nicht mehr interessiert.

Dr. K.-H. B.

Rechtsprechung

Familienrecht * 1

§§ 25, 29 Abs. 1 FGB; OG-Richtlinie Nr. 18.

1. Zum anrechenbaren Einkommen des Unterhaltsverpflichteten gehören auch Nettoeinkünfte aus Nebenbeschäftigungen. Sie sind zu 80 Prozent anzurechnen.

2. Die Richtsätze der OG-Richtlinie Nr. 18 sind Anhaltspunkte für die Festsetzung des Unterhalts für Kinder in dem Sinne, daß ihre Werte nicht unterschritten werden dürfen.

Liegt das der Unterhaltsverpflichtung zugrunde zu legende Einkommen zwischen zwei Tabellensätzen, so ist von dem dieser Summe am nächsten liegenden Einkommensbetrag auszugehen.

3. Hat der geschiedene Ehemann der Frau einen Unterhaltszuschuß zu ihrem Einkommen für mehr als sechs Monate zu zahlen, dann ist der Unterhalt für die Kinder so zu bemessen, als sei der geschiedene Ehemann einem weiteren Kind zum Unterhalt verpflichtet.

4. Zu den Voraussetzungen sowie zur Dauer und Höhe der Unterhaltsverpflichtung bei krankheitsbedingter Teilzeitbeschäftigung der geschiedenen Frau.

OG, Urteil vom 6. Dezember 1977 — 1 OFK 41/77.

Das Kreisgericht hat die Ehe der Prozeßparteien geschieden. Das Erziehungsrecht für das 1964 geborene Kind hat es der Verklagten übertragen und den Kläger verurteilt, an das Kind monatlich 140 M Unterhalt zu zahlen. Zugleich hat es die Einigung der Prozeßparteien bestätigt, nach der die nur halbtags beschäftigte Verklagte für die Dauer von zwei Jahren vom Kläger einen monatlichen Unterhaltszuschuß in Höhe von 150 M erhält.

Bei der Festsetzung des Unterhalts ging das Kreisgericht davon aus, daß der Kläger ein monatliches Nettoeinkommen von 1122 M (einschließlich Jahresendprämie) bezieht und daß die Verklagte wegen Krankheit nur halbtags arbeiten kann.

Gegen die Unterhaltsregelung richtet sich der Kassationsantrag des Präsidenten des Obersten Gerichts, der Erfolg hatte.

Aus den Gründen:

Das Kind der Prozeßparteien kann nach der Trennung seiner Eltern seine angemessenen Lebensbedürfnisse nur befriedigen, wenn es vom Kläger in ausreichendem Maße Unterhalt erhält. Zu diesem Zweck ist der Unterhaltsbemessung das volle anrechnungsfähige monatliche Nettoeinkommen des Verpflichteten zugrunde zu legen. Zu ihm gehören das im Beschäftigungsbetrieb des Klägers erzielte anrechnungsfähige Nettoeinkommen von monatlich etwa 1 000 M und der auf einen Monat entfallende Teil der Jahresendprämie in Höhe von etwa 135 M (vgl. hierzu Ziff. 7.